

3576 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1988)

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates wurde erforderlich, da gemäß § 5 Abs. 7 ZDG in der wiederverlautbarten Fassung, BGBl. Nr. 679/1986, die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 6 mit Ablauf des 30. November 1988 außer Kraft treten. Diese Befristung gründet sich auf die vom Gesetzgeber bei der Novellierung des Zivildienstgesetzes im Jahre 1984 gewünschte Überprüfung des (durch die ZDG-Novelle 1980 erweiterten) Antragsrechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht. Die zwingend notwendige Novellierung des Zivildienstgesetzes bietet zugleich die Möglichkeit, weitere bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes gewonnene Erfahrungen zu verwerten sowie vorgebrachte Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen und die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen vorzuschlagen.

Der gegenständliche Beschluß weist folgende Schwerpunkte auf:

- Schließung von Lücken im Zivildienstgesetz,
- Beseitigung von Härtefällen,
- Verwaltungsvereinfachung und damit verbunden eine größere Effizienz,
- Erhöhung der Rechtssicherheit,
- Einführung eines Grundzivildienstes in der Dauer von sechs Monaten und von Zivildienstübungen in der Gesamtdauer von zwei Monaten (60 Tagen),
- sonstige mögliche Anpassungen zur Gleichbehandlung von Zivildienstpflichtigen und Wehrpflichtigen,
- Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes,
- Straffung der Einsatzgebiete für Zivildienstleistende entsprechend den Schwerpunkten bei den Zuweisungen,
- Begrenzung der Dauer des Grundlehrganges mit drei Wochen und einsatzorientierte Ausrichtung desselben,
- Anpassung der in Abschnitt X normierten Verwaltungsstrafbestimmungen an die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987,

3576 d. B.

- 2 -

- Erleichterung der Verständlichkeit einiger Bestimmungen und
- Beseitigung von bestehenden Redaktionsversehen.

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - hat darauf hingewiesen, daß der Art. I und der Art. III Abs. 2 Z 3 - soweit er sich auf Art. I bezieht - des vorliegenden Beschlusses der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und den vorerwähnten Bestimmungen die verfassungsgemäße Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1988), wird kein Einspruch erhoben und
2. der im Art. I und im Art. III Abs. 2 Z 3 - soweit er sich auf Art. I bezieht - enthaltenen Verfassungsbestimmung wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1988 11 03

Franz P o m p e r  
Berichterstatter

Dr. Walter B ö s c h  
Vorsitzender